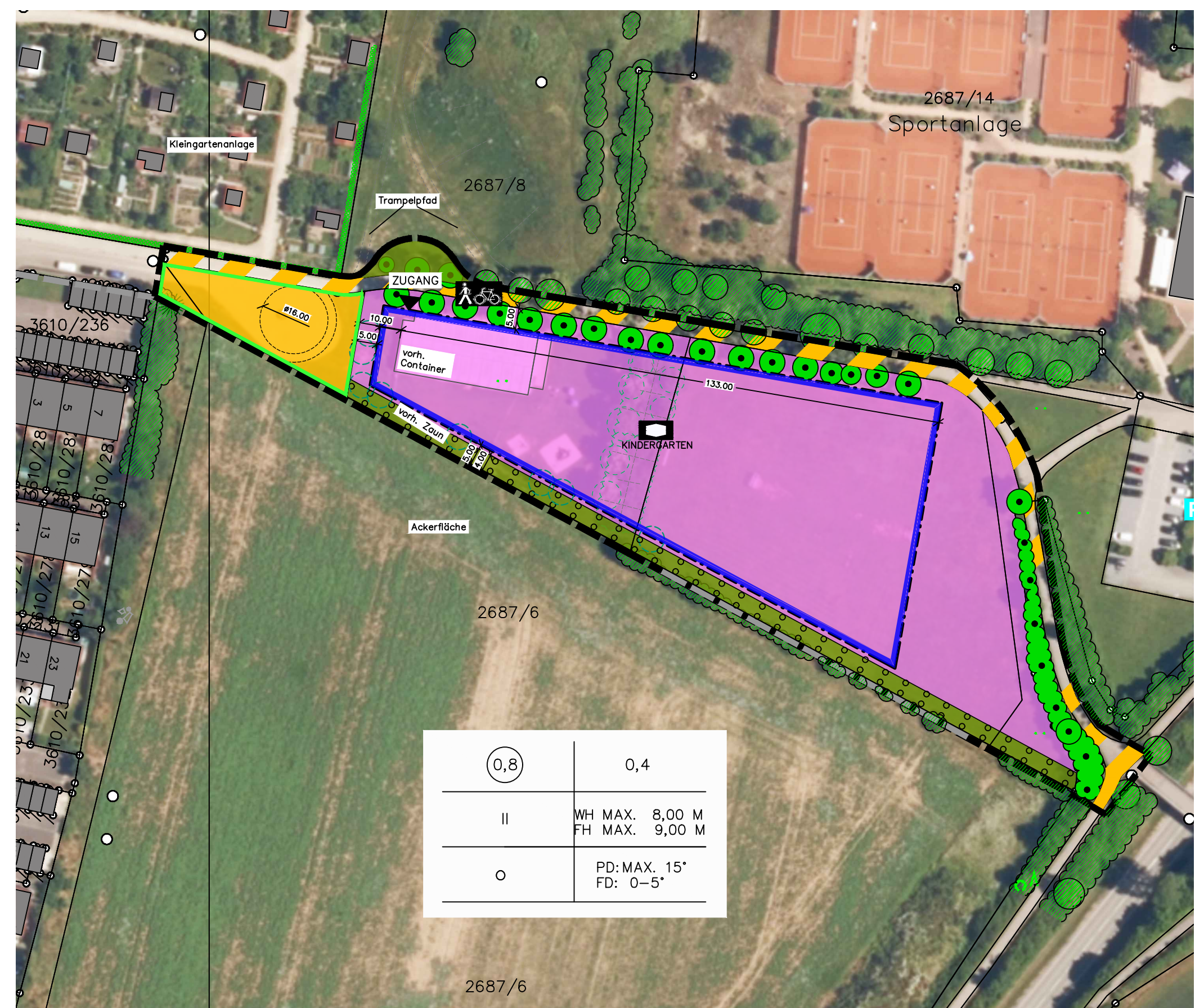


2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
-SÜDLICH DES MOOSGRABENS-



2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
-SÜDLICH DES MOOSGRABENS-
MIT LUFTBILD



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1.2 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- 1.4 MAX. ZULÄSSIGE TRAUFEITIGE WANDHÖHE (WH) IN M: 8,00
ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER OBERKANTE DES ANGRENZENDE GEH- UND RADWEGES BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT BZW. BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND (ATTIKA).
MESSPUNKT IST DIE MITTE DER GEH-UND RADWEG - ZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITE.
- 1.5 MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (FH) IN M BEI PD: 9,00
- 1.6 ZULÄSSIGE DACHFORMEN SIND:
PULT- UND FLACHDACH
- 1.7 ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN:
BEI PD: MAX. 15°
BEI FD: 0-5°

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 2.1 OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO
- 2.2 BAUGRENZE
ZUR ZULÄSSIGEN LAGE VON VERFAHRENFREIEN BAUVORHABEN NACH ART. 57 BAYBO SOWIE VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT!

3. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- 3.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ZWECKBESTIMMUNG: KINDERGARTEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- 4.2 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- 4.3 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
 GEH- UND RADWEG

5. GRÜNFLÄCHEN

- 5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- 6.1 ZU PFLANZENDE KLEIN- BIS MITTELKRÖNIGE EINZELBÄUME OHNE FESTLEGUNG DES STANDORTES
- 6.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON 2- REIHIGEN GEHÖLZHECKEN AUF MIND. 2/3 DER LÄNGE DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE (EINGRÜNUNG-GEMEINBEDARFSFLÄCHE)
- 6.3 VORH. GEHÖLZGRUPPEN / EINZELBÄUME ZU ERHALTEN
- 6.4 GEHÖLZGRUPPEN / EINZELBÄUME ZUR ENTFERNUNG VORGESEHEN

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 7.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (CA. 11.300 QM)
- 7.2 NUTZUNGSSCHABLONE
MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
MAX. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. ZUL. WANDHÖHE
BAUWEISE DACHFORM UND DACHNEIGUNG

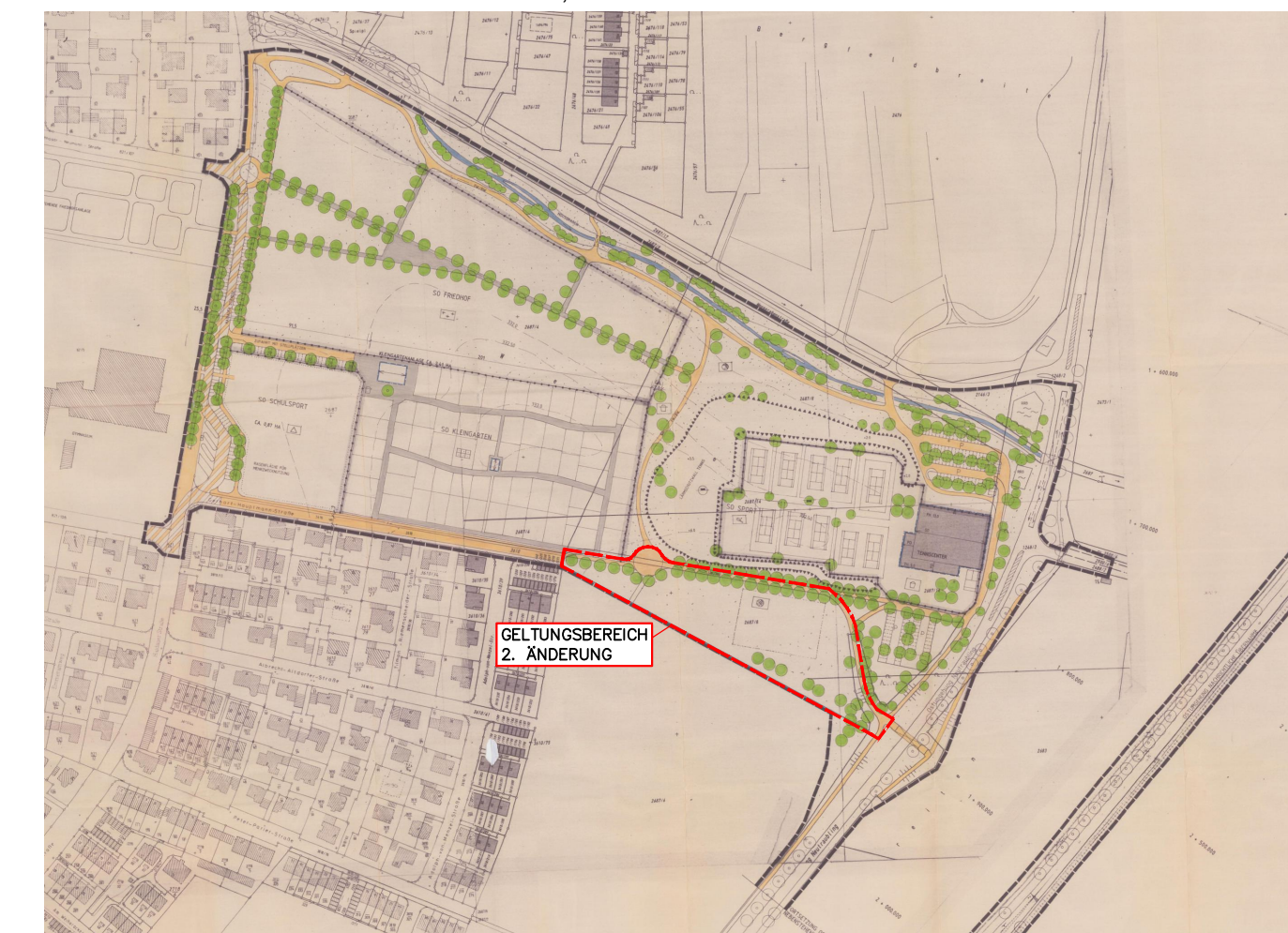
B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. EIGENES GEHEFT !

C. PLANLICHE HINWEISE

- 1. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURNUMMERN
- 2. VORHANDENE GEBÄUDE
- 3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "SÜDLICH DES MOOSGRABENS" VON 1998
- 4. VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DEM GELTUNGSBEREICH
- 5. MASSZAHLEN IN METERN
- 6. VORH. BÖSCHUNGEN
- 7. vorh. Container BESTANDSERLÄUTERUNGEN

ÜBERSICHTSLAGEPLAN-BEBAUUNGSPLAN, M = 1 : 5000



**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
"SÜDLICH DES MOOSGRABENS"**
- AUFSTELLUNG GEM. § 13 a BAUGB (BESCHLEUNIGTES VERFAHREN)-

STADT: NEUTRAUBLING FL.NR.: 2687/8 TEILFL.
LÄNDKREIS: REGENSBURG GEMARKUNG: NEUTRAUBLING
REG.-BEZIRK: OBERPFALZ

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Neutraubling hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

NEUTRAUBLING, den

Harald Stadler (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

NEUTRAUBLING, den

Harald Stadler (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan - Deckblatt wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

NEUTRAUBLING, den

Harald Stadler (Erster Bürgermeister)

NEUTRAUBLING, den

Harald Stadler (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
info@heigl.de | www.la-heigl.de

23-43